

vereitelt wird, so kann der Beweisführer beantragen, daß diejenigen Thatsachen, welche durch dieselbe zu beweisen waren, für bewiesen erachtet werden. Auf den Antrag ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung im abgekürzten Verfahren anzuberaumen.

#### §. 606.

Die Parteien sind befugt, in der Tagfahrt zur Aufnahme der richterlichen Wahrnehmung diejenigen Umstände und Merkmale zu bezeichnen, welche für den Beweis von Einfluß sind. Entsteht zwischen ihnen Streit über die Identität des Gegenstandes, so hat das Gericht darüber Beschluß zu fassen.

#### §. 607.

Ist das Proceßgericht ein Collegialgericht und befindet sich der Gegenstand in seinem Bezirke, so hat die richterliche Wahrnehmung, dafern es nicht deshalb ein Gerichtsammt angeht, nach seinem Ermessen in collegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder statt.

### II. Verfahren bei der Beweisführung durch Zeugen.

#### §. 608.

Der Beweisführer ist bei der Benennung von Zeugen auf eine bestimmte Zahl nicht beschränkt. Findet jedoch das Gericht, nachdem die Abhörnung eines oder mehrerer Zeugen erfolgt ist, daß es der Abhörnung noch mehrerer Zeugen nicht bedarf, so eröffnet es dies den Parteien, fährt aber mit der Abhörnung fort, wenn eine der Parteien es verlangt. Ergiebt sich, daß der Antrag auf Abhörnung noch mehrerer Zeugen überflüssig gewesen, so wird der Antragsteller in Erstattung der durch denselben veranlaßten Kosten verurtheilt.

#### §. 609.

Die Parteien werden zur Tagfahrt zur Aufnahme des Zeugenbeweises unter der Eröffnung geladen, daß auch bei ihrem Ausbleiben mit Abhörnung der Zeugen verfahren werden.

#### §. 610.

Die Ladung der Zeugen, welcher die Eidesbelehrung beigefügt werden muß, hat die Thatsachen, über welche die Abhörnung beantragt worden ist, im Allgemeinen anzugeben und die Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens zu enthalten. Zwischen dem Tage der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt müssen mindestens drei Tage inne liegen.

Der Richter kann dem Zeugen die Beweissätze, über welche er abgehört werden soll, abschriftlich mittheilen, oder vor der Abhörnung vorlegen.

#### §. 611.

Ein in der Tagfahrt ungerechtfertigt ausgebliebener Zeuge wird bei erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern geladen. Bleibt er wiederum ungerechtfertigt aus, so ordnet das Gericht seine Vorführung an.

Ein ungerechtfertigt ausgebliebener Zeuge ist den Parteien den verursachten Schaden zu ersetzen verbunden.

Dem Ausbleiben in der Tagfahrt gilt gleich, wenn der Zeuge verschuldeter Weise in einem Zustande erscheint, welcher seine Abhörnung unthunlich macht.

#### §. 612.

Die Abhörnung inländischer Zeugen und solcher sich im Inlande aufhaltender Ausländer, welchen nicht Exterritorialität zusteht, geschieht, soweit nicht die Ausnahmen in §§. 635 bis 639 eintreten, vor dem Proceßgerichte und, wenn sie sich an einem von demselben über fünf Meilen entfernten Orte aufhalten, vor dem Gerichtsamte ihres Aufenthaltsortes.

#### §. 613.

Ein um Abhörnung eines Zeugen ersuchtes inländisches Gericht hat die Parteien zu der Tagfahrt zur Zeugenabhörnung zu laden, wenn diese es nicht im Voraus abgelehnt haben.

Eine ausländische Behörde, welche um Zeugenabhörnung ersucht wird, ist zugleich zu benachrichtigen, ob die Parteien, welche deshalb zu befragen sind, zu der Zeugenabhörnung vorgeladen zu werden wünschen.

#### §. 614.

Der Zeuge kann von dem Gerichte, welches ihn abgehört hat, die Zeugengebühren und Vergütung des Reiseaufwandes verlangen.

#### §. 615.

Die Abhörnung der Zeugen geschieht an ordentlicher Gerichtsstelle, kann aber nach Ermessen des Gerichtes auch an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte stattfinden. Ist der Rechtsstreit vor einem Collegialgerichte anhängig und befindet sich der fragliche Ort in dessen Bezirke, so nimmt es die Abhörnung an demselben nach seinem Ermessen in collegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vor, kann aber auch deshalb ein Gerichtsammt angehen.

#### §. 616.

Ist die Abhörnung der Zeugen an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte nicht angemessen, so können sie angewiesen werden, denselben vor ihrer Abhörnung in Augenschein zu nehmen.

#### §. 617.

Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, an Gerichtsstelle zu erscheinen, so wird er in seiner Behausung vom Richter, bei einem Collegialgerichte durch ein Mitglied desselben abgehört. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob und wiefern es dabei Parteien und Beistände oder Bevollmächtigte zulassen will.

#### §. 618.

Die Zeugen sind vor ihrer Abhörnung zu einer wahrheitgemäßen Aussage zu ermahnen, dafern sie das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, unter Verweisung auf Art. 229 des Strafgesetzbuches, und dafern sie zur Leistung eines Eides fähig, überdies unter der Eröffnung, daß nach Befinden die eidliche Bestärkung ihrer Aussagen von ihnen werde erfordert werden.

#### §. 619.

Jeder Zeuge wird einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, und wenn die Parteien oder auch nur eine derselben erschienen, soweit die Proceßordnung nicht Ausnahmen bestimmt, in deren Gegenwart abgehört.

#### §. 620.

Die Abhörnung eines Zeugen beginnt damit, daß er vom Gerichte über Vor- und Zunamen, Alter, Religion,